

Erneuerte Ordnung und Gesezze für die Mitglieder der Witwen-Kasse der Gelehrten in Rostok

Rostok: [Verlag nicht ermittelbar], [1759]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890510202>

Druck Freier  Zugang



Erneuerte
Ordnung und Gesetze
für
die Mitglieder
der
Witwen-Kasse
der Gelehrten
in Rostok.



M. 1175 378

Dasselbe; anderer Abdruck. —



§. I.

Diese 1707 mit Landes-Herrlicher Bestätigung, von einigen Rostofischen Gelehrten zuerst aufgerichtete, Wittwen-Kasse hat die Absicht, den Wittwen der in ihr aufgenommen gewesenen Gelehrten, nach ihrer Männer Ableben, und zum Teil auch deren Kindern, als die ohne eigene Mittel noch schlechter dran sind, wie die Wittwen und Waisen bürgerliche Nahrung treibender, unter gewissen Bedingungen, durch einen jährlichen Beitrag, ihren Zustand zu erleichtern.

§. II.

Alle in Rostof befindliche Gelehrte, sie mögen graduiert seyn, oder nicht: derselben auch auswärtig lebende Kinder: imgleichen alle, so in Rostof in irgend einer Facultät promovirt haben, können an dieser, in der reinsten Absicht angefangenen, Ordnung Teil nehmen. Nur diejenigen werden nicht darin aufgenommen, deren kränkliche Leibes-beschaffenheit; oder deren hohes, und dabei mit den Jaren ihrer Ehefrauen gar

gar zu ungleiches Alter; dieser Witwen-Kasse, welche nach dem Vorsatz ihrer Mitglieder, vielen Personen, und so gut es immer möglich, nutzen sol, einen augenscheinlichen Verlust zuziehen würde.

§. III.

Derjenige Gelehrte, der dieser Gesellschaft beizutreten, und seine Witwe und Kinder der daraus zu hoffenden Vorteile theilhaft zu machen gedenkt, gibt zum Einkauf, falls er noch nicht über 30 Jahr alt ist, Zwanzig Reichstaler. In einem Alter von 31 bis 35 Jahren, erlegt er zu gleichem Endzweck, Dreißig Reichstaler. Wer 36 bis 40 Jahre alt ist, bezahlt Vierzig Reichstaler. Von 41 bis 45 Jahr, Funfzig Reichsthaler. Von 44 bis zu Ende des 50sten Jahrs, Sechzig Reichstaler. Für Leute von 51 bis 55 Jahren ist der Einkauf, Siebenzig Reichstaler: Endlich, von 56 bis 60 Jahren Achtzig Reichstaler. Und mit noch älteren Personen wird sich das Collegium der Interessenten, der Billigkeit nach, besonders vergleichen. Entstände aber ein Zweifel über das vorgegebene Alter, so wird dasselbe mit dem Kirchenbuch bescheiniget.

Ferner bezahlt ein solcher, sogleich bei seinem Eintritt, Einen Reichstaler für die gedruckte Ordnung, welche ihm sodan als ein Beweis seiner geschenehen Aufnahme überliefert wird. Und überdem erlegt er das erste Quartal des gewöhnlichen vierteljährigen Beitrags, wovon im nächstfolgenden vorkömmt.

§. IV.

Bei alle dem wird er nicht eher für ein Mitglied der Gesellschaft erkant, als bis diese vorgenannten Einkaufsgelder dem derzeitigen Administrator der Witwen-Kasse wirklich eingehändigt worden sind.

§. V.

Jeder Interessent trägt zum Unterhalt der Kasse, alle Quartale Einen Halben Reichstaler, oder Vier und zwanzig Schilling bei: welche der jedesmalige Administrator sofort nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten von ihm abfordern läset. Dasjenige Quartal aber, in welchem ein Interessent stirbt, wird von dessen Witwe und Kindern nicht verlangt.

§. VI.

Der Einkauf sowohl, als der vierteljährige Beitrag, wird in Mecklenburgischen groben Courant bezahlt.

§. VII.

Hiergegen genießet eine Witwe jährlich Zwanzig Reichstaler, die ihr gegen einen eigenhändigen Schein dergestalt zugestellet werden, daß sie am Ende eines jeden der obbenannten Quartale des Jahres, von dem Administrator der Kasse, Fünf Reichsthaler erhält.

Diese ihre Hebung fängt sich mit dem vollen Quartal nach ihres Mannes Tode an, so daß, wenn der Mann z. e. vor Ostern verstorbt, sie am Ende des unmittelbahr drauf folgenden Johannis-Quartals zum erstenmahl ihre Fünf Reichstaler einnimmt. Stirbt der Mann vor Michaelis, so hat sie um Weihnachten die erste Hebung; u. s. w. In demjenigen Quartal aber, worin der Mann verstorben, so wie sie, laut des vorigen, keine Quartal-Zulage für ihn geben darf; so nimt sie auch selber noch nichts ein.

Auch werden der Witwe, im fal sie es verlangt, sofort nach ihres Mannes Ableben, zu dessen Beerdigung eines ganzen Jahres Hebung, mithin Zwanzig Reichstaler, vorweg gegeben.

§. VIII.

Ueberdem bekommen, bei ihrem Absterben, zu ih-
rer

rer Beerdigung, die Kinder, welche sie nachläßt, Zwanzig Reichstaler aus der Kasse.

§. IX.

Ferner wird, wenn die Witwe stirbt, den nachgebliebenen Kindern, ausser denen Fünf Reichstalern, die die Witwe am Ende desjenigen Quartahls, in welchem sie ablebt, würde bekommen haben; annoch Ein Quartahl, oder Fünf Reichstaler, mithin ein völliges halbes Jahr der ordentlichen Witwen-Hebung, gereicht.

§. X.

Stirbt die Witwe, und es bleiben von ihr, oder von einem Mitglied dieser Kasse, dessen Frau vor ihm gestorben, und der nach dem folgenden §. XIV. in der Gesellschaft geblieben, Kinder nach, welche das Sechszehnte Jahr ihres Alters noch nicht vollendet haben, so genießten solche Vater- und mutterlose Waisen, bis zum Ende ihres 16ten Jahrs, auf eben die Art, wie der §. VII. besagt, jedes alle Jahre Sechs Reichstaler.

Und auch zu ihrer Beerdigung, falls sie in diesem Termin sterben, wird dem Geschwister aus der Kasse Zehn Reichstaler zugestellet.

§. XI.

Selbst die Witwe, als Mutter, bekömt zur Beerdigung jedes ihrer ablebenden Kinder, welches noch nicht über Sechszehn Jahr alt gewesen, die vorbesagten Zehn Reichstaler.

Doch gelten diese Einhebungen des §. X. und XI. nicht von Kindern, die eine Witwe etwa von einem andern Mann, der nicht ein Mitglied dieser Witwen-Kasse gewesen, vorher erzeugt hätte. Auch geht die in §. X. bestimmte Einnahme der nachgebliebenen Waisen, wenn der in §. IX. ausgedruckte Fall vorhanden ist, sodan allererst an, wenn das den Kindern, ihrer Mutter wegen, zustehende halbe Witwen-Jahr geendigt ist.

§. XII.

§. XII.

Bei weniger Anzahl der Witwen und oben gedachter Waisen kan es geschehen, daß sie über die, ihnen bestimmten, und allemahl feststehenden jährlichen Zwanzig und Sechs Reichstaler, annoch zuweilen, wenn die Einhebung der Kasse dis erlaubt, etwas als eine ungewisse Zulage genießen, die ihnen sedan, nach der Anzahl der wirklich im Leben, und auch wirklich in Hebung stehenden Personen, gerade durch getheilt, gegeben werden wird.

§. XIII.

Doppelte, oder noch mehr vervielfältigte Einlagen, und dagegen zu hoffende doppelte, oder noch mehrmalige Vorteile für die Witwe und Kinder, werden nicht angenommen.

§. XIV.

Fährt ein Interessent, wenn ihm die Frau abgestorben, auch während seines Witwenstandes mit der Quartahl-Zulage von Vier und zwanzig Schilling, ununterbrochen fort: so bleiben seiner, nachher wieder erheirateten, Frau alle Rechte der ersteren. Widrigenfalls hören sie auf: und wenn die folgende Frau der Rechte dieser Witwen-Kasse genießen sol, muß er sie aufs neue einkaufen.

§. XV.

So kan auch, ungeachtet des nach dem vorigen §. beständig fortgesetzten Quartahl-Beitrags, die folgende Frau keinen Anteil an dieser Witwen-Kasse, ohne abermaligem, dem §. III. gemässen, Einkauf haben; wenn der Interessent, bei hohen Jahren, eine sehr junge, mithin an Alter dem seinigen gar zu ungleiche, Person wieder heiraten würde. Inzwischen hat er den Vorteil von seinem fortgesetzten Beitrag, daß, da er sonst, vermöge des §. II. gar

gar nicht angenommen werden könnte: ihm nun, in Betrachtung des theils schon ~~///~~ durch den ersten Einkauf, theils auch nachher im Witwerstande ununterbrochen beigetragenen, der abermalige Einkauf frei bleibt.

§. XVI.

Hinterläßt ein Interessent bei seinem Absterben Kinder von verschiedenen Ehen: so genießen diese, als Eines Vaters Kinder, aller hierin beschriebenen Vorteile; falls er nemlich beständig in der Gesellschaft geblieben ist. Heirathet er aber eine Witwe mit Kindern: so können diese letzten, als einem andern und nicht in der Gesellschaft gewesenen Zugehörende, keinen Anteil an dieser Kasse haben.

§. XVII.

Sobald eine Witwe sich anderweitig verlobet, höret ihr Recht an die Witwen-Kasse, und ihre ganze Einnahme daraus auf: wo nicht ihr neuer Eheherr sie, nach Maasgabe des §. III. aufs neue einkauft. Und dieser Verlust des besagten Rechts und Einnahme erfolget auch, wenn gleich die anderweitige Heirath keinen Fortgang hätte. Doch, da sie für ihre Person, bei der Kasse nunmehr, als gestorben, angesehen wird: so treten ihre Kinder, deren Vater ein Mitglied der Gesellschaft gewesen, in das ihnen für ihre Personen aus dem §. X. und XII. zustehende Recht. Sie genießen also, theils die vierteljährigen Fünf Reichstaler von demjenigen Quartahl, in welchem sich die Mutter aufs neue verlobt, und Fünf Reichstaler für das nächstfolgende: theils haben sie, in sofern sie das 16te Jahr ihres Alters noch nicht vollendet, die jedem Kinde sodan zustehenden vierteljährigen An derthhalb Reichstaler einzubeben. Nur das Begräbnis-geld für die Mutter, und für diese Kinder selbst, fällt in dem angeregten Fall der Verlobung völlig weg.

§. XVIII.

§. XVIII.

Eine Witwe, die ein wildes und dem Witwenstande offenbahr ungeziemendes Leben führet, macht sich dadurch aller an dieser Ordnung habenden Rechte verlustig.

§. XIX.

Wenn ein Interessent durch seine Bemühung dieser Witwen-Kasse ein Geschenk oder Vermächtnis verschaffet: so soll dessen Witwe, so lange sie des Rechts der Gesellschaft genießet, alle von solchem, der Kasse durch ihren Eheherrn verschafften Zuwachs, fallenden Zinsen oder Einkünfte, noch über dem, was sie gleich den übrigen Witwen bekömt, jährlich haben: und ihr dieser §. hierin stat einer besondern schriftlich bestärkten Versicherung dienen. Bis an dessen Tod aber, und nach erfolgtem Absterben dieser Witwe, fließen solche Zinsen oder Einkünfte völig der Kasse zu.

§. XX.

Da diese Witwen-Kasse lediglich eine etwanige Unterstützung der von Gelehrten nachgelassenen Witwen und Waisen, zur Absicht hat, und nur solcher Gelehrten, welche in ihrem Leben Mitglieder der Gesellschaft gewesen. So können Nicht-Gelehrte hieran keinen Teil nehmen. Auch kan den Collaterahl-Erben eines gewesenen Interessenten das geringste aus dieser Kasse von dem allen nicht zukommen, was den Kindern für sich selbst, oder ihrer Mutter wegen, im vorigen bestimmt ist. Jedem noch ist einem jeden, sogar einem Nicht-Gelehrten vergönnet, zum Besten einer Tochter, Frau, oder Witwe, eines im §. II. benannten Gelehrten, der kein Mitglied dieser Kasse ist, oder gewesen ist, dieser Ordnung beizutreten. Da ein solcher denn zu seinem Teil alles leistet, was allen Mitgliedern dieser Gesellschaft obliegt: und nach seinem Tode, die von ihm eingekaufte Person alle und

und jede, den Witwen der Interessenten für ihre Person zugestandenem Vorteile, gleich den übrigen, zu gewarten hat.

§. XXI.

Diese Witwen-Kasse bleibt in Rostok, also sie errichtet worden, so lange die Universität alda seyn wird. Solte mit dieser Letzteren sich eine Veränderung zutragen: so werden die Interessenten sich darüber vereinigen; ob sie, dem ungeachtet, noch ferner daselbst gelassen werden sol; oder einen andern bequemen und sichern Ort erwählen.

§. XXII.

Zur Vermehrung des baren Vermögens dieser Kasse, wovon die nothwendige Bestreitung der Ausgaben genommen werden mus: sind vornemlich ein Teil der Zinsen, und die Einlags-Gelder, festgesetzt; so weit nemlich dieselben, wie alle übrigen Einkünfte der Gesellschaft, zu dem im §. VII. bis XII. benannten jährlichen und andern Ausgaben nicht verbraucht werden müssen.

§. XXIII.

Alle zwei Jahre wird aus der Zahl der in Rostok befindlichen Mitglieder, durch die Mehrheit der Stimmen, ein Administrator der Witwen-Kasse gewählt, welcher die Schriften, vorrätigen Gelder, Siegel, Kapsel, u. s. w. unter seiner Aufsicht und in Verwahrung habe: die einkommenden Baarschaften einnehme, und die nöthigen Ausgaben besorge: die Mitglieder der Gesellschaft, in begebenden Fällen, in sein Haus zusammen beruffe: die Schriften, so das Collegium überhaupt angehen/ mit oder ohne Siegel ausfertige: und was etwa sonst noch vorfällt, im Namen und Vollmacht aller Interessenten betreibe.

§. XXIV.

§. XXIV.

Wie nun der Administrator gehalten ist, der Witwen-Kasse Vorteil auf alle Art, nach seinem besten Wissen und Gewissen, zu suchen: so verlangt doch auch die Gesellschaft nicht, daß er, zu seiner Mühe, annoch Verlust leide. Und da dergleichen insbesondere bei Geld-Einnahmen sich, ungeachtet der gebrauchten Vorsicht, zutragen kan: so werden ihm, hierin zur Schadloshaltung, jährlich Fünf Reichstaler zugebilligt, welche er aus den einkommenden Geldern zurück behält. Für alle übrige Bemühung kan er der Kasse nichts anrechnen.

§. XXV.

In Annehmung neuer Mitglieder; in Belegung und Aufkündigung der Selber dieser Kasse; auch überhaupt in allen Vorkommenheiten, die nicht ganz geringe sind; kan der Administrator eigenmächtig nichts unternehmen; sondern muß dergleichen jedesmahl den in Rostok anwesenden Interessenten, entweder vermittelst der Kapsel, oder durch Zusammenberuffen mündlich, vortragen; und sodan dasjenige bewerkstelligen, was die mehrsten Stimmen, welche hier, wie in andern Collegiis, nach dem Alter der Reception auf einander folgen, beschliessen.

Und hierbei sind, im letzten Fal, die vorbesagten Interessenten verbunden, wenn Sachen von Wichtigkeit vorfallen, bei Strafe einer Quartahl-Zubusse, zu erscheinen, es sei denn, daß sie zeitig gnug hinlängliche Ursachen des Ausfenbleibens bekant machen.

Nimt aber der Administrator, diesem zuwieder, etwas ohne vorgängige Einwilligung vor: so ist das, was er getahn, nichtig; und er gehalten, den etwa davon entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen.

§. XXVI.

XXVI.

Die Administrations-Rechnung wird alle Jahr geschlossen, und von Zweenen durch die Mehrheit der Stimmen dazu besonders zu erwählenden Interessenten nachgesehen: auch, wenn sie richtig befunden worden, von diesen beiden unterschrieben, und also bescheinigt.

§. XXVII.

Die Administration selbst geht unter den in Rostok wohnenden Mitgliedern, ordentlicher Weise und besondere Fälle ausgenommen, nach der Reihe um: so daß, nach dem Verlauf der beiden Administrationsjahre, derjenige Interessent sie fortsetze, welcher auf den vorherigen Administrator in der Ordnung der Aufnahme ins Collegium folgt

§. XXVIII.

Auswärtige Mitglieder haben mit der Administration nichts zu thun. Sie müssen sich aber auch ohne Wiederrede gefallen lassen, was die in Rostok Anwesenden durch die Mehrheit der Stimmen beschließen. Auch müssen sie einen, dem Collegio nicht zuwieder seienden, gnugsam bevollmächtigten, in Rostok halten, der die Quartabl-Zulage richtig einlietere; und allensals, wenn ein nicht vorher abzulebender, die Erhaltung der ganzen Gesellschaft angehender, Vorfal es erforderte, an ihre Stat, in der Zusammenkunft seine Meinung, gleich den übrigen Interessenten, abgebe.

§. XXIX.

Welcher Interessent, in der Quartabl-Zulage sich ein ganzes Jahr hindurch säunig erweist: Imgleichen, welcher Interessent, Witwe, oder wer sonst aus dieser Kasse Hebungen genießet, mit vorsezlich erregter Unruhe, Streitigkeit, oder Widersezzung gegen die aufgerichtete Ordnung, dem Collegio beschwerlich fällt; mache sich

sich dadurch sogleich aller ihm hieraus zustehenden Rechte verlustig; und bekömt von alle dem, was er eingelegt oder beigetragen, nichts wieder heraus.

§. XXX.

Vorstehende, von den Interessenten einmütig beliebte Ordnung; und was künftig zum Vorteil des ganzen Collegii noch hinzukommen, oder nach Beschaffenheit der Vorfälle darin geändert werden mögte: soll alle diejenigen, welche derselben beitreten, und die darin angebotenen Vorteile, für die Ihrigen verlangen, an Eides statt verbinden. Daher auch jeder, der durch wirkliche Erlegung des im §. III. bemerkten Geldes, in diese Gesellschaft aufgenommen worden, angesehen wird, als der, dieser Ordnung und Gesezzen nachzuleben, eidlich angelobet habe.

Rostok 1759.



Wie n
wen-Kasse
sen und Ge
Gesellschaft
lust leide.
Einnahmen
zutragen kan
tung, jährlich
aus den einko
übrige Bemü

In Ann
und Aufkündi
haupt in allen
ge sind; kan d
ternehmen; so
Rostock anwese
der Kapsel, od
vortragen; und
mehrsten Stim
gius, nach dem
beschliessen.

Und hierbe
Interessenten ve
keit vorkommen, bei
scheinen, es sei de
sachen des Aufsent

Nimt aber
etwas ohne vorgän
er getahn, nichtig
entstehenden Scha

XXIV.

Administrator gehalten ist, der Wit-
alle Art, nach seinem besten Wis-
uchen: so verlangt doch auch die
; zu seiner Mühe, annoch Ver-
ergleichen insbesondere bei Geld-
tet der gebrauchten Vorsicht,
ihm, hierin zur Schadloshal-
ichstaler zugebilligt, welche er
Beldern zurück behält. Für alle
der Kasse nichts anrechnen.

XXV.

der Mitglieder; in Belegung
elder dieser Kasse; auch über-
heiten, die nicht ganz gerin-
rator eigenmächtig nichts un-
dergleichen jedesmahl den in-
ffenten, entweder vermittelst
zusammenberufen mündlich,
mige bewerkstelligen, was die
hier, wie in andern Colle-
ception auf einander folgen,

letzten Fal, die vorbelegten
enn Sachen von Wichtig-
er Quartahl-Zubusse, zu er-
eitig gnug hinlängliche Ubr-
unt machen.

strator, diesem zuwieder,
lligung vor: so ist das, was
gehalten, den etwa davon
elschaft zu ersetzen.

§. XXVI.

